

PROTOKOLL

aufgenommen über die am Freitag, den 21. Dezember 2012 um 19 Uhr 30 im Gemeindeamt Achenkirch - Sitzungssaal - stattgefundene 6. Gemeinderatssitzung 2012 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Stefan Messner, Bgm.-Stv. Karl Moser, GV Manfred Höpperger, Irmgard Birnbacher und Nikolaus Zöschg sowie die Gemeinderäte Irene Ledermaier, Markus Danler, Franz Unterberger, Gottfried Danler, Angelika Eller (Ersatzmann), Maximilian Stecher, Johannes Lamprecht und Josef Knapp (Ersatzmann)

Entschuldigt: GR Martin Rieser, Gabriele Buchmayer, Robert Geisler und Angelika Egger

Nicht erschienen: GR Elisabeth Kreutner (Ersatzmann)

Es waren 15 (fünfzehn) Zuhörer anwesend

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Unterfertigung Sitzungsprotokoll
2. Haushaltsvorstand 2013 - Beschlussfassung
3. Untervoranschlag der Feuerwehren 2013
4. Ansuchen Fraktionsfeuerwehr Achental – Fahrzeugtausch
5. Sanierung Hauptschule Jenbach – Finanzierungsschlüssel
6. Kompostieranlage Wiesing – Vertragskündigung
7. Öffentliche Weganlage „Huberfeld“ – Grundstücksablöse Kronberger
8. Gemeindebauhof – Salzlieferung – Abschluss 3 Jahresvertrag
9. Eislaufplatz – Ankauf Fräse
10. Wasserleitungskataster Achenkirch – Förderungsansuchen
11. Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 1679/142 u.a. – Reiter Huber
12. Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 1396 u.a. – Rainer Herbert
13. Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 1869/1 – König Florian
14. Festsetzung der Hebesätze 2013
15. Verordnung über die Einhebung des Erschließungsbeitrages
16. Regulierung Seeache – Vergabe Ingenieurleistungen
17. TIWAG Tiroler Wasserkraft AG – Abschluss Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gst. 1175 u.a.
18. Verordnung betreffend einmaliger jährlicher Sonderzahlung
19. Verschiedene Vereinsansuchen
20. Förderrichtlinien Elektrofahrräder – Änderung
21. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

22. Personalangelegenheiten

1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen sowie die Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 10. September 2012 wird vom Gemeinderat ordnungsgemäß unterfertigt. Die Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes wird über Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt.

2. Haushaltsvorstand 2013 - Beschlussfassung

Die Auflage des Haushaltsvoranschlages erfolgte vom 06. Dezember 2012 bis 20. Dezember 2012. Der Voranschlagsentwurf wurde allen Gemeinderatsfraktionen übergeben und auch bei der Überprüfungsausschusssitzung am 11. Dezember d. J. vorbesprochen. Die Fragen von GV Nikolaus Zöschg betreffend Beiträge für das Bezirkskrankenhaus, Wohn- und Pflegeheim „Haus am Annakirchl“ sowie die „Hagenkirche“ werden vom Bürgermeister beantwortet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2013 – inklusive Mittelfristiger Finanzplan (MFP) 2014 bis 2016 – mit Einnahmen und Ausgaben im „Ordentlichen Haushalt - OH“ in Höhe von € **6.418.000,00** und mit Einnahmen und Ausgaben im „Außerordentlichen Haushalt - AOH“ in Höhe von € **545.000,00** festzusetzen.

Die Gesamtsumme aus Ordentlichem Haushalt und Außerordentlichem Haushalt beläuft sich auf € **6.963.000,00**. Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2014 bis 2016 wird wie folgt festgelegt: 2014 - € 5.458.100,--, 2015 € 4.816.600,-- und 2016 € 4.789.900,--.

3. Untervoranschläge der Feuerwehren 2013

Die Voranschläge der Freiwilligen Feuerwehr Achenkirch und der Freiwilligen Fraktionsfeuerwehr Achental, die auch vom Bezirksfeuerwehrkommandanten geprüft wurden, liegen vor. Der Bürgermeister informiert über die darin enthaltenen Posten.

Freiwillige Feuerwehr Achenkirch	€	158.930,00
EINNAHMEN	€	87.450,00
AUSGABEN	€	246.380,00
Freiwillige Fraktionsfeuerwehr Achental	€	27.200,00
EINNAHMEN	€	0,00
AUSGABEN	€	27.200,00

Die im Voranschlag der Feuerwehr Achenkirch enthaltenen Mehrkosten sind wiederum hauptsächlich auf die Anschaffung des Fahrzeuges zurückzuführen, wobei diesbezüglich auch die Förderung enthalten ist. Die Voranschläge der Freiwilligen Feuerwehr Achenkirch und der Freiwilligen Fraktionsfeuerwehr Achental für das Jahr 2013 werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und im Voranschlag 2013 entsprechend berücksichtigt.

4. Ansuchen Fraktionsfeuerwehr Achental – Fahrzeugtausch

Von der Fraktionsfeuerwehr Achental wurde um den Austausch des Fahrzeuges „Ford Transit“ angesucht. Dieses Fahrzeug entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und ist an der Grenze des maximalen Zuladungsgewichtes und auch die verkehrstechnische Sicherheit ist gerade noch ausreichend. Mit dem Bezirksfeuerwehrverband wurde die Thematik bereits besprochen, wobei ein „Lastfahrzeug“ empfohlen wird. Die Kosten belaufen sich lt. Auskunft von Kdt. Lager auf rund € 140.000. Dieses Fahrzeug wäre vielseitig verwendbar, ist geländetauglich, wendig und mit Allrad ausgestattet. Auch für den Mannschaftstransport (9 Personen) ist das Fahrzeug sehr gut geeignet. An Förderungen wurden 15 % aus dem Bezirksfeuerwehrtopf sowie 15 % aus dem Katastrophenfond in Aussicht gestellt. Diesbezüglich liegen aber noch keine schriftlichen, verbindlichen Zusagen vor. Das Fahrzeug wird dem Gemeinderat anhand eines „Fahrzeugblattes“ und Symbolbildern zur Kenntnis gebracht. Der derzeitige bzw. der zukünftige Fahrzeugstand wird wie folgt bekannt gegeben:

LFB-A – Feuerwehr Achenkirch – BJ 2012
 LAST – Fraktionsfeuerwehr – BJ 2014 (ersetzt den Ford Transit)
 LAST – Gemeindefeuerwehr (Bezirksfahrzeug – Ölwehr in Achenkirch stationiert) – Alter 6 J.
 TLF-A 2000 – Feuerwehr Achenkirch – Alter 16 Jahre
 KLF – Feuerwehr Achenkirch – Alter 18 Jahre
 LFB – Fraktionsfeuerwehr – Alter 18 Jahre

Der nächste Fahrzeugtausch wäre daher vermutlich im Jahre 2020, wobei das LFB der Fraktionsfeuerwehr und das KLF der Feuerwehr Achenkirch eventuell durch andere Typen ersetzt

würden. Die Typenwahl richtet sich nach der dann notwendigen und sinnvollen Geräteausstattung für Achenkirch.

GV Birnbacher führt an, dass die Arbeit aller Feuerwehrmänner sehr geschätzt wird. Dem gegenständlichen Fahrzeugankauf kann jedoch keinesfalls zugestimmt werden. Generell stellt die Erhaltung von zwei Feuerwehren in Achenkirch einen Luxus dar. Das Argument „wir haben immer schon zwei Feuerwehren gehabt“, zählt für sie nicht. Eine weitere Aufrüstung erscheint ihr nicht erforderlich. Auch für die ärztliche Versorgung steht nur ein Stützpunkt zur Verfügung, und das funktioniert auch sehr gut. Aus wirtschaftlicher Sicht müsste ein Zusammenschluss der beiden Feuerwehren dringend vorgenommen werden. Es gibt sicherlich wichtigere Punkte. Es gibt auch ein großes Manko an der Kommunikation der beiden Feuerwehren.

GR Stecher ist der Meinung, dass die Gemeinde aus wirtschaftlicher Sicht über den Austausch des Fahrzeuges nicht debattieren muss.

Der Bürgermeister erklärt, dass beim Fuhrpark der Feuerwehren auch die Gästebetten eine gewichtige Rolle spielen und in die Entscheidung einfließen müssen. Die vielen freiwilligen Stunden aller Feuerwehrmänner müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Er sieht auch nicht das große Einsparungspotenzial, denn das Budget bzw. der Fuhrpark der Feuerwehr wird sich auch im Falle eines Zusammenschlusses nicht dramatisch reduzieren. Es würden sich Fahrzeugtypen ändern (z.B. Mannschaftstransportfahrzeug anstelle eines Löschfahrzeuges), aber die Anzahl der Fahrzeuge würde gleich bleiben. Um eine tatkräftige Truppe zusammenstellen zu können, die rund um die Uhr das ganze Jahr über einsatzbereit ist, ist ein gewisser Mitgliederstand erforderlich. Bezüglich der Kommunikation muss man jedenfalls die „größeren Ereignisse“ hernehmen, bei denen die Zusammenarbeit sehr wohl gut funktioniert hat. Das Einsparungspotenzial ist keinesfalls so hoch, dass es gerechtfertigt wäre, die vielen Freiwilligen zu demotivieren.

Nach Ansicht von GV Höpperger sollte das Ziel sicherlich eine Feuerwehr unter einem Kommando sein.

GR Stecher sieht im Falle eines Zusammenschlusses keine Möglichkeit für die Einsparung eines Fahrzeuges.

GR Ledermaier ist der Meinung, dass beide Gerätehäuser derzeit platzmäßig ausgelastet sind und im Falle eines Zusammenschlusses wären damit jedenfalls Investitionen erforderlich.

Nach Ansicht von GR Knapp wird immer nur bei größeren Anschaffungen über einen Zusammenschluss debattiert. Er verweist auch darauf, dass sich auch im Bereich des Rettungswesens durch die Änderungen im Land Tirol Verteuerungen ergeben haben.

Der Bürgermeister sieht eine „Zwangsfusionierung“ nicht sinnvoll, eine solche Aktion müsste unbedingt von den beiden Feuerwehren selber ausgehen. Der zur Debatte stehende Austausch des Fahrzeuges ist auch im Falle einer Fusionierung erforderlich.

GV Birnbacher verweist nochmals darauf, dass man zwei „rivalisierende Feuerwehren“ nicht für gut heißen darf. Solange von der Gemeinde kein Gesamtkonzept vorliegt, kann die Sache nicht funktionieren.

GV Zöschg sieht eine Fusionierung nur in Zusammenhang mit der Errichtung eines „Blaulichtzentrums“ machbar, was ja auch von Seiten der Gemeinde mehrmals betont wurde.

Bgm. Messner erklärt, dass die Anschaffungskosten des Fahrzeuges auch auf die „Lebensdauer“ des Fahrzeuges aufgeteilt werden müssten. Geht man von einer Lebensdauer von wiederum 25 Jahren aus, dann bedeutet das ein Aufwand von ca. 4.000,-- Euro pro Jahr für das Fahrzeug (nach Abzug der Förderungen). Auch von einer Auslastung kann bei einem Feuerwehrfahrzeug nicht gesprochen werden. Ein Neubau eines Blaulichtzentrums ist derzeit nicht realistisch.

GR Markus Danler verweist darauf, dass der Austauschrhythmus bei den Fahrzeugen nicht günstig ist, da es Jahre gibt, wo alles konzentriert auftritt. Auch bei der Ausbildung der jungen Feuerwehrleute müsste man mehr zusammen arbeiten (z.B. Fraktionsfeuerwehr Schulung mit der Bergeschere). Der Bürgermeister verweist diesbezüglich, dass derzeit bestimmte Ausbildungskriterien von beiden Feuerwehren getrennt verfolgt werden. Solange genügend Feuerwehrmänner auf den Geräten ausgebildet und auch rund um die Uhr genügend Männer verfügbar sind ist funktioniert das auch.

Kommandant Florian Lager erklärt aufgrund der Anfrage, dass die Fahrzeugkategorie LAST gewählt wurde, da diese bei der Ausstattung sehr variabel ist. Das derzeitige Fahrzeug ist bei Einsätzen nicht immer geeignet (z.B. kein Allradantrieb). Der Transport der Gerätschaften bzw. der Mannschaft muss jedenfalls gewährleistet sein, was derzeit nicht gegeben ist. Bei der Anzahl der Fahrzeuge muss auch das große Einzugsgebiet, zu dem u.a. auch Teile der Gemeinde Eben bzw. Vomp (Bächental, Hinterriß und Eng) und fallweise auch die Gemeinde Steinberg am Rofan gehören, berücksichtigt werden.

Nach eingehender Debatte beschließt der Gemeinderat mit 11 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und einer Enthaltung, dass für die Freiwillige Fraktionsfeuerwehr Achenal im Jahr 2014 ein neues Einsatzfahrzeug der Type LAST in Abstimmung mit dem Bezirksfeuerwehrband angekauft wird.

5. **Sanierung Hauptschule Jenbach – Finanzierungsschlüssel**

Bei der Sanierung (Dämmung, Fenster, ...) der Hauptschule Jenbach muss die Gemeinde Achenkirch aufgrund der Mitbenützung der Polytechnischen Schule auch bei der Finanzierung mitwirken. Derzeit nutzt die Polytechnische Schule lt. bestehender Vereinbarung 32,35 % der Räumlichkeiten. Dieser Raumschlüssel wurde neu überarbeitet bzw. geändert. Nunmehr werden 17,19 % der Fläche mitbenützt. Die Kostenschätzung für die Sanierung belaufen sich auf ca. € 6,0 Mio., wobei bereits Förderzusagen vorliegen (25 % GAF Mittel-/verlorene Zuschüsse und 12,5 % Schulbaufonds/nicht von der Gesamtsumme). Die verschiedenen Varianten der Kostenbeteiligung werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht (jeweils ohne Berücksichtigung der Förderung):

Variante I – Kopfquote	€	22.240,43
Variante II – Kopfquote Durchschnitt	€	17.950,05
Variante III – Schulstufen	€	25.379,97
Variante IV – Einwohner	€	29.019,02
Variante V - Vorschlag HS Verband (außer Achenseegemeinden)	€	126.895,00

Die Varianten wurden auch im Gemeindevorstand besprochen. Nach Ansicht des Bürgermeisters und des Vorstandes kommen nur die Varianten I – III in Frage. Bei einer Vorbesprechung mit den Achenseegemeinden wurde die Variante III vorgeschlagen. Von den restlichen Gemeinden wurde die Variante V bevorzugt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass man mit der Änderung der Vereinbarung mit dem Hauptschulverband Jenbach betreffend die Flächenänderung einverstanden ist. Die Kostenbeteiligung soll nach Variante III (Schulstufen) mit einer Einmalzahlung erfolgen, was vom Gemeinderat gleichfalls einstimmig beschlossen wird.

6. **Kompostieranlage Wiesing – Vertragskündigung**

Für die Kompostieranlage in Wiesing (Betreiber Rudolf Brunner) wurde im Jahre 1995 ein Vertrag abgeschlossen (Laufzeit bis 31.12.2014 mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren/31.12.2012). Da die Bioabfälle in Zukunft event. auch über den Abwasserverband entsorgt werden können (Koformation) wurde zwischen den betroffenen Gemeinden vereinbart, dass der Vertrag gekündigt werden sollte. Natürlich besteht auch die Möglichkeit einer Neuverhandlung mit Herrn Brunner. Im Falle einer Auflösung des Vertrages erfolgt eine Rückstellung des Geländes in den ursprünglichen Zustand. Aus den vorangeführten Gründen beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der vorliegende Vertrag mit Herrn Rudolf Brunner fristgerecht zum 31.12.2014 gekündigt wird.

7. **Öffentliche Weganlage Huberfeld – Grundstücksablöse Kronberger**

Im Zuge der geplanten Widmung im Bereich des Feldes von Herrn Hubert Kronberger wurde auch über die Schaffung eines „Schneestauraumes“ gesprochen. Mit allen Beteiligten (Kronberger Hubert sowie Daniel und Bettina Kern) konnte nunmehr das Einvernehmen hergestellt werden. Auf der Westseite der bestehenden Zufahrtsstraße soll ein Streifen von 2,00 m in das öffentliche Gut übertragen werden. Auch bei der bestehenden Zufahrt zum Wohnhaus

Pockstaller wird ein Streifen von 1,50 m abgetreten. An Herrn Daniel und Frau Bettina Kern wird als Ersatzfläche ein flächengleicher Streifen auf der Nordseite des Grundstückes Gst. 721/10 aus dem Gst. 721/1 zugeschrieben. Für den von Herrn Kronberger abgetretenen straßenseitigen Streifen (ca. 150 m²) wurde eine Ablöse von € 45,--/m² vereinbart. Die restlichen Flächen werden kostenlos in das öffentliche Gut abgetreten. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass an Herrn Kronberger eine Entschädigung von € 45,--/m² für eine Teilfläche von ca. 150 m² bezahlt wird. Die Verbücherung erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 ff LiegTeilG. Die Kosten für die Vermessung werden von der Gemeinde getragen.

8. **Gemeindebauhof – Salzlieferrung – Abschluss 3 Jahresvertrag**

Von der Firma List Salzhandel GmbH. wurde ein Vertrag für die Salzlieferrung ausgearbeitet. Gegenüber diesem Entwurf, der eine Dauer von 5 Jahren aufweist, ist nunmehr auch der Abschluss für 3 Jahre möglich. Der Preis für die Lieferrung ohne Vertrag liegt dzt. bei € 110,--/to. Bei Abschluss eines Vertrages könnte dieser auf € 98,--/to reduziert werden. Es ergäbe sich somit beim einem angenommenen Jahresbedarf von ca. 90 to eine Ersparnis von € 1.080,--. Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme, dass mit der Firma List Salzhandel GmbH. ein 3-Jahresvertrag für die Streusalzlieferrung zum Preis von € 98,--/to netto abgeschlossen wird. Der Preise ist nach dem VPI (Basis November 2012) wertgesichert.

9. **Eislaufplatz – Ankauf Fräse**

Für die Betreuung des Eislaufplatzes ist der Ankauf einer Fräse erforderlich. Die Arbeiten werden von den Mitgliedern des Eisschützenvereines zu einem „Anerkennungszins“ durchgeführt und die dzt. Fräse ist leider zu schwach. Die Kosten belaufen sich lt. vorliegendem Angebot auf ca. € 6.500,--, wobei vom Ortsausschuss ein Zuschuss von 50 % in Aussicht gestellt wurde. Für die Betreuung sollte jedenfalls ein „ordentliches“ Gerät zur Verfügung stehen. Über Josef Woloschyn wäre auch der Ankauf einer gebrauchten Fräse (Kosten liegen bei ca. € 4.500,--) möglich. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass für den Eislaufplatz eine „neue“ Fräse angekauft wird, wobei das angebotene gebrauchte Gerät bevorzugt wird.

10. **Wasserleitungskataster Achenkirch – Förderungsansuchen**

Es wird bereits seit langen über die Erstellung eines Wasserleitungskataster gesprochen. Um eine Förderung für diesen Kataster zu erhalten, müsste jedoch noch heuer ein entsprechendes Ansuchen gestellt werden. Bei einem angenommenen Leitungsnetz von ca. 60 km belaufen sich die Kosten auf € 63.000,--, wobei eine Förderung von 50 % möglich ist. Aufgrund der Dringlichkeit wurde das Ansuchen bereits gestellt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Erstellung eines Wasserleitungskatasters bzw. dem damit verbundenen Förderansuchen zugestimmt wird.

11. **Änderung Flächenwidmungsplan Bereich GSt. 1679/142 u.a. – Reiter Hubert**

Die für die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderliche wasserrechtliche Bewilligung für die Sicherungsmaßnahmen liegt nunmehr vor. Die Widmungsunterlagen wurden auf dieses Projekt abgestimmt. Da im Zuge des Verfahrens auch die Abstandsflächen gewidmet werden müssen, ist noch eine zusätzliche Beurteilung durch die Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich. Diese liegt jedoch leider noch nicht vor.

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 41 – GSt. 1679/142 u.a. – Reiter Hubert

Auf Antrag des Bürgermeister beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBI.Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBI. Nr. 27, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer R10ac_12339) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch im Bereich von Teilfläche der Grundstücke GSt. 1679/142 und 1679/144 durch vier Wochen hindurch vom 10. Jänner 2013 bis 07. Februar 2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich von Teilflächen der Grundstückes Gst. 1679/142 und 1679/144 von derzeit „Sonderfläche Hotel mit Landwirtschaftsbetrieb“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011) sowie „Freiland“ (§ 41 TROG 2011) in „Sonderfläche Hotel mit Landwirtschaftsbetrieb samt landwirtschaftlichen Nebengebäuden und Nebenanlagen“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011) vor.

12. **Änderung des Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 1396 u.a. – Rainer Herbert**

Im Bereich „Marksteiner“ wurde im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplanes das Grundstück Gst. 1396 bzw. eine Teilfläche aus dem Grundstück Gst. 1398/1 im „Freiland“ belassen. Aufgrund eines geplanten Bauvorhabens von Herrn Rainer ist nunmehr die Schließung dieser Widmungslücke erforderlich. Die Widmungsunterlagen wurden von DI Andreas Falch ausgearbeitet und liegen vor.

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 42 – Gst. 1396 u.a. – Rainer Herbert

Auf Antrag des Bürgermeister beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBI.Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBI. Nr. 27, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer R12ac_50816) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch im Bereich des Grundstückes Gst. 1396 sowie einer Teilfläche des Grundstückes Gst. 1398/1 durch vier Wochen hindurch vom 10. Jänner 2013 bis 07. Februar 2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes Gst. 1396 sowie einer Teilfläche des Grundstückes Gst. 1398/1 von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2011) in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ (§ 40 Abs. 5 TROG 2011) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird (10. Jänner 2013 bis 14. Februar 2013).

13. **Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 1869/1 – König Florian**

Anhand des von DI Falch ausgearbeiteten Parzellierungsvorschlages wird die beabsichtigte Änderung erläutert. Anlässlich der Widmung des Grundstückes Gst. 1869/20 (Helmut König) wurde ein Streifen von ca. 10 m als Schneestauraum vorgesehen, der nunmehr weiter in südliche Richtung abgerückt wird, da dies auch vom verkehrstechnischen Standpunkt günstiger ist und auch vom Gelände her (Tiefpunkt). GV Zöschg verweist jedoch nochmals auf den damaligen Streifen. Auch Herrn Helmut König wurde anlässlich des Grundstückskaufes von Florian König zugesagt, dass dieser Streifen frei bleibt. Der Bürgermeister verweist diesbezüglich, dass es sich auch anlässlich der damaligen Widmung bzw. der Erstellung des Bebauungsplanes nur um „Vorschläge“ gehandelt hat. Die Parzellierung wurde vom Raumplaner nochmals überarbeitet und die darin enthaltenen Vorgaben sind auch einzuhalten.

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 43 – Gst. 1869/1 (Teilfläche) – Florian König

Auf Antrag des Bürgermeister beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBI.Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBI. Nr. 27, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer R12ac_50713) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst. 1869/1 durch vier Wochen hindurch vom 10. Jänner 2013 bis 07. Februar 2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes GSt. 1869/1 von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2011) in „Wohngebiet“ (§ 38 Abs. 1 TROG 2011) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird (10. Jänner 2013 bis 14. Februar 2013).

14. **Festsetzung der Hebesätze 2013**

Der Vorschlag über die Höhe der Hebesätze für 2013 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Hinsichtlich der Hundesteuer spricht sich GV Zöschg für eine Beibehaltung der Steuerhöhe bei gleichzeitiger bessere Erfassung der Hundebesitzer aus. Von GR Danler Gottfried wird eine Neuregelung hinsichtlich der „Förderung der Landwirtschaft“ bei der Wasser- bzw. Kanalgebühr angeregt. Es wird vorgeschlagen, dass für diese Berechnung ein zusätzlicher Zähler für den landwirtschaftlichen Bereich (ohne Berücksichtigung der Milchammer) eingebaut werden sollte. Man wird diese Vorgangsweise mit anderen Gemeinden absprechen und dieses Ergebnis für weitere Beratungen dem Gemeinderat vorlegen. Nach eingehender Debatte werden nachstehende Hebesätze für 2013 vom Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen sowie 1 Gegenstimme beschlossen:

Kanalanschlussgebühr und laufende Kanalgebühr			
Kanalanschlussgebühr pro m ² Geschoßfläche	€ 15,72	inkl. MwSt.	(€ 14,29)
Kanalanschlussgebühr pro Einwohnergleichwert (EGW)	€ 360,00	inkl. MwSt.	(€ 327,27)
Laufende Kanalbenützungsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch	€ 2,05	inkl. MwSt.	(€ 1,86)
Anschlussgebühr für Dachwasser pro m ² Dachfläche	€ 2,00	inkl. MwSt.	(€ 1,82)
Anschlussgebühr für Weg- und Parkflächen pro m ² Fläche	€ 2,00	inkl. MwSt.	(€ 1,82)
Wasseranschlussgebühr und laufende Wassergebühr			
Wassergebühr je m ³ Wasserverbrauch lt. Wasserzähler	€ 0,65	inkl. MwSt.	(€ 0,59)
Zählermiete für Wasserzähler bis 3 m ³	€ 15,00	inkl. MwSt.	(€ 13,63)
Zählermiete für Wasserzähler bis 20 m ³	€ 45,00	inkl. MwSt.	(€ 40,91)
Zählermiete für Wasserzähler bis 40 m ³	€ 103,00	inkl. MwSt.	(€ 93,64)
Zählermiete für Wasserzähler bis 60 m ³	€ 132,00	inkl. MwSt.	(€ 120,00)
Zählermiete für Wasserzähler bis 150 m ³ nach tatsächl. Aufwand			
Wasserläufe ohne Zähler – Pauschalgebühr	€ 170,00	inkl. MwSt.	(€ 154,55)
Sondergebühr für Großabnehmer ab 10.001 m ³ jährlich	€ 0,60	inkl. MwSt.	(€ 0,55)
Wasseranschlussgebühr bzw. –erweiterungsgebühr je m ² Geschossfläche lt. Wasserleitungsordnung bzw. Wasserleitungsgebührenordnung	€ 9,00	inkl. MwSt.	(€ 8,18)
Vergütung für ganzjährig bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt je Großvieheinheit (GVE)	13,00 m ³		
Pferde, Jungpferde, Fohle, Rinder (über 2 Jahre)	1,00 GVE		
Jungvieh	0,50 GVE		
Kälber (3 Kälber = 1,00 GVE)	0,33 GVE		
Schafe, Ziegen, Schweine (je 10 Stück = 1,00 GVE)	0,10 GVE		
Müllgebühr			
Grundgebühr pro Person/jährlich	€ 25,00	inkl. MwSt.	(€ 22,73)
Grundgebühr pro Betrieb/jährlich	€ 65,00	bis maximal	(€ 59,09)
	€ 650,00	inkl. MwSt.	(€ 590,91)
Restmüll pro kg	€ 0,35	inkl. MwSt.	(€ 0,32)
Müllsack (60 Liter)	€ 3,15	inkl. MwSt.	(€ 2,86)

Müllsack (40 Liter)	€ 2,10	inkl. MwSt.	(€ 1,91)
Sperrmüllanlieferung pro m ³ - Wertmarken werden im Gemeindeamt ausgegeben (Staffelung nach ¼ m ³ - Anlieferung nur mit Wertmarken möglich)	€ 26,00	inkl. MwSt.	(€ 23,64)
Sperrmüllanlieferung/Holz pro m ³ - Wertmarken werden im Gemeindeamt ausgegeben (Staffelung nach ¼ m ³ - Anlieferung nur mit Wertmarken möglich)	€ 12,00	inkl. MwSt.	(€ 10,91)
Grabgebühren			
Grabstätten bis 2,20 bm je bm jährlich	€ 5,00		
Grabstätten über 2,20 bm je bm jährlich	€ 10,00		
Urnengräber jährlich	€ 20,00		
Steuerhebesätze			
Grundsteuer A jährlicher Steuerhebesatz	500 %		
Grundsteuer B jährlicher Steuerhebesatz	500 %		
Kommunalsteuer	3 %		
Wiegegebühren			
Kälber, Rinder, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen udgl. je Stück	€ 3,00		
Wiegegut bis 1.000 kg	€ 3,00		
Wiegegut bis 5.000 kg	€ 5,00		
Wiegegut bis 10.000 kg	€ 8,00		
Wiegegut bis 20.000 kg	€ 9,00		
Hundesteuer			
für den ersten Hund	€ 90,00		
für den zweiten Hund	€ 100,00		
für jeden weiteren Hund	€ 115,00		
Ermäßigte Gebühr gemäß § 3 Hundesteuerordnung	€ 45,00		
Leihgebühren für Maschinen und Geräte			
Walze mit Mann je Stunde	€ 45,00		
Wackerstampfer bzw. Rüttelplatte mit Mann je Stunde	€ 39,00		
Wackerstampfer bzw. Rüttelplatte ohne Mann je Stunde	€ 13,00		
Asphaltschneider mit Mann je lfm	€ 3,30		
Asphaltschneider ohne Mann je lfm	€ 1,50		
Unimog, Traktor oder sonstiges Fahrzeug je Stunde	€ 42,00		
Unimog, Traktor oder sonstiges Fahrzeug mit Anhänger je Stunde	€ 54,00		
Arbeiter je Stunde	€ 26,00		
Pauschale für die Zustellung der Geräte	€ 15,00		
Loipengerät inkl. Fahrer bzw. MwSt.	€ 100,00		
Gebühr für Plakatierer			
Plakate bis 1,00 m ² /Monat – Plakatierer	€ 2,00		
Vergnügungssteuer			
Festlegung gemäß den Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl.Nr. 33/1982 i.d.g.F.			
Waldumlage			

Die Gemeinde ist aufgrund des § 10 der Tiroler Waldordnung ermächtigt, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher eine jährliche Umlage einzuheben. Für den Wirtschaftswald (WW sowie WS2) können 50 % und für den Schutzwald im Ertrag (SiE) können 15 % der Gesamtkosten berücksichtigt werden. Der Gesamtaufwand für den Waldaufseher wird anteilig mit € 45.000,-- festgesetzt. Aufgrund der Gesamtfläche (WW sowie WS2) 1.818,08 ha und SiE 1.032,38 ha) ergibt sich ein „Hebesatz“ von € 15,79/ha (€ 45.000,--/2.850,46 ha). Somit ergibt sich für den Wirtschaftswald ein Hektarsatz von € 7,89 und für den Schutzwald im Ertrag ein Hektarsatz von € 2,37. Der anteilige Gesamtbetrag an der Umlage ist bei Waldeigentümern mit nachgewiesener Ausbildung – Forstfacharbeiter 20 % und Forstwirtschaftsmeister/Forstorgan 40 % - zu verringern.

15. **Verordnung über die Einhebung des Erschließungsbeitrages**

Vom Gemeinderat ist aufgrund des wiederverlautbarten Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 eine entsprechende Verordnung neu zu erlassen. Weiters könnte auch eine Verordnung über die Erhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages erlassen werden, was vom Gemeinderat jedoch derzeit nicht für erforderlich gesehen wird. Sollte die Gemeinde in größere Vorlage bei der Erschließung treten müssen, dann muss das Thema neu diskutiert werden. Außerdem würde ein vorgezogener Erschließungsbeitrag sich sofort auf die Grundstückspreise auswirken (Überwälzung). Auch eine Baulandmobilisierung wird dadurch vermutlich nicht erreicht. Von GV Zöschg wird jedoch die Wiedereinführung eines „Baukostenzuschusses“ angeregt, wobei dies aufgrund der gesetzlichen Lage bzw. der Aussagen des Landes Tirol dzt. nicht sinnvoll ist, da die Gemeinde dadurch verlorene Zuschüsse verlieren würde.

Die nachstehende Verordnung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

**Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
und einer Ausgleichsabgabe der Gemeinde Achenkirch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch beschließt auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBI. Nr. 58, einstimmig folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1
Erschließungsbeitrag

Die Achenkirch erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2
Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 4 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 13.11.2001, LGBI. Nr. 103, für die Gemeinde Achenkirch festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3
*Ausgleichsabgabe
Abgabegenstand*

Die Gemeinde Achenkirch erhebt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBI. Nr. 57, erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe.

§ 4 *Verfahrensbestimmungen*

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages und über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe außer Kraft.

16. Regulierung Seeache – Vergabe Ingenieurleistung

Für die Regulierung der Seeache von Bachkm 13,500 bis Bachkm 14,320 (Jasssteg bis Haapo) wurde von Frau DI Bernadette Fleisch der Vorentwurf erstellt. Die Kosten belaufen sich lt. Angebot vom 19. Juni 2006 auf € 21.000,-- inkl. MwSt. Der Gemeinderat nimmt dieses Angebot einstimmig zur Kenntnis. Nunmehr müsste in weiterer Folge die Detailplanung für diesen Abschnitt sowie der Vorentwurf für den Bereich Achenwald ausgearbeitet werden. Es wäre sinnvoll, wenn diese Arbeiten wiederum von Frau DI Bernadette Fleisch, Ingenieurkonsulentin für Bauwesen, ausgeführt würden, da diese bereits sehr viele Vorarbeiten bzw. Erhebungen gemacht hat. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Frau DI Bernadette Fleisch mit der Erstellung des Detailprojektes von Bachkm 13,500 bis Bachkm 14,320 (Jasssteg bis Haapo) sowie mit der Erstellung des Vorentwurfes für den Bereich Achenwald beauftragt wird.

17. TIWAG Tiroler Wasserkraft AG – Abschluss Dienstbarkeitszusicherungsvertrag GSt. 1175 u.a.

Die bereits seit langen geforderte zweite Versorgungsleitung für Achenkirch wird von der TIWAG Tiroler Wasserkraft AG im kommenden Jahr hergestellt. Von Pertisau aus wird ein Seekabel bis zum Campingplatz Achensee verlegt. Die Grabungsarbeiten im Bereich des Campingplatzes werden im Frühjahr durchgeführt und das Seekabel wird dann vermutlich im Herbst verlegt. Der Gemeinderat ist einstimmig mit dem Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages (Dienstbarkeitszusicherungsvertrag) einverstanden. Die Grabungsarbeiten im Bereich Campingplatz sind im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen. Es ist jedenfalls dafür zu sorgen, dass diese Grabungsarbeiten vor der offiziellen Eröffnung des Campinggebäudes im Mai bzw. vor Beginn der Sommersaison fertiggestellt sind.

18. Verordnung einmalige jährliche Sonderzahlung

Den Gemeindebediensteten wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. November 1999 in Anlehnung an die Richtlinien des Landes Tirol eine einmalige jährliche Sonderzahlung gewährt. Dies müsste nach Mitteilung der Tiroler Landesregierung jedoch richtigerweise in Form eine „Verordnung“ erfolgen. Nachstehende Verordnung über die die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (in Anlehnung an die Vorgaben des Landes Tirol wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

Verordnung

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9/1970 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 16/2012, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65/1998 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/2012, und aufgrund des § 66 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG

2012, LGBI. Nr. 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 18/2012, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch einstimmig folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) an die Bediensteten:

§ 1

- 1) Den Gemeindebediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:

- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften € 160,--,
- b) für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften € 100,--,
- c) für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,
 - für das erste Kind € 180,--
 - für das zweite Kind € 215,--
 - für jedes weitere Kind € 265,--

- 2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Das Weihnachtsgeld gebührt auch, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember nach § 2 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes wegen der Ableistung eines Präsenzdienstes nur Anspruch auf einen Teil des Monatsbezuges bzw. des Monatsentgeltes hat. Gemeindebedienstete, die aus anderen als den vorhin genannten Gründen nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, enthalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.

Nicht vollbeschäftigten Bediensteten gebührt das Weihnachtsgeld gemäß § 49 G-VBG 2012 aliquot zum durchschnittlichen Beschäftigungsmaß im jeweiligen Jahr.

- 3) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt für den Monat Dezember auszahlbar.

§ 2

Für sonstige Bedienstete (z.B. freie Vereinbarung), auf deren Dienstverhältnis nicht die Bestimmungen des Gemeindebeamtengesetzes bzw. des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes zur Anwendung kommen, gilt § 1 dieser Verordnung sinngemäß (Hinweis).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

19. Verschiedene Vereinsansuchen

- a) Pensionistenverband Achenkirch und Seniorenbund Achenkirch

Dem Pensionistenverband und dem Seniorenbund Achenkirch wird für 2013 einstimmig eine Förderung in Höhe von € 400,-- gewährt.

- b) Bundesmusikkapelle Achenkirch

Das Budgetansuchen der Bundesmusikkapelle Achenkirch wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Bundesmusikkapelle Achenkirch für das Jahr 2013 ein Zuschuss in Höhe von € 12.000,-- gewährt wird.

20. **Förderrichtlinien Elektrofahrräder – Änderung**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juli 2010 wurden vom Gemeinderat Förderrichtlinien für den Ankauf von Elektrofahrrädern mit einer Geltungsdauer bis 31. Dezember 2012 beschlossen. Im Gemeindevorstand hat man sich für eine Verlängerung dieser Verordnung um weitere drei Jahre – bis 31. Dezember 2015 – ausgesprochen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Punkt 7 der Verordnung vom 22. Juli 2010 wie folgt geändert wird:

7. Geltungsdauer

Die Förderung ist als Impulsaktion zur Unterstützung der Mobilität ausgerichtet. Die Förderungsrichtlinien treten mit 01. Jänner 2010 in Kraft und gelten auf die Dauer von sechs Jahren (bis längstens 31. Dezember 2015). Die Förderung ist mit einem jährlichen Betrag von maximal € 3.000,-- gedeckelt. Für darüberhinausgehende Förderungen ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

21. **Anträge, Anfragen und Allfälliges:**

a) **Abfallwirtschaftsverband Unterland – Satzungsänderungen**

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Unterland hat in ihrer Sitzung am 28.11.2012 einstimmig die Änderung der Satzungen betreffend § 9 Abs. 1 und § 13 beschlossen. Der Wortlaut „letzte Volkszählung“ soll durch „Bevölkerungszahl“ ersetzt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch beschließt einstimmig die Änderung der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Unterland zu § 9 Abs. 1 und § 13 wie folgt:

§ 9 Abs. 1: Der Teil des Satzes

„..... vermehrt um die Einwohnerzahl nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung aufzuteilen“,

wird ersetzt durch

„..... vermehrt um die Bevölkerungszahl per 31.10., die von der Statistik Austria für das der Kostenvorschrift betreffende Finanzjahr gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 verlautbart wird, aufzuteilen.“

§ 13 Inkrafttreten der Satzung lautet in Zukunft:

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Erlassung des Genehmigungsbescheides der Tiroler Landesregierung in Kraft.

b) **Partnerschaftseisstockschießen in Kreuth**

Das traditionelle Eisstockschießen in Kreuth findet am Samstag, den 19. Jänner 2013, Beginn um 14.00 Uhr statt. Anmeldungen bis spätestens Dienstag, den 15. Jänner 2012.

c) **Partnerschaftssitzung Achenkirch/Kreuth**

Die diesjährige Partnerschaftssitzung der Gemeinderäte von Kreuth und Achenkirch ist für Freitag, den 25. Jänner 2013 geplant. Die Einladungen wurden den Gemeinderäten persönlich übergeben.

d) **Schneeräumung**

Dem Gemeinderat wird zur Kenntnis gebracht, dass aufgrund der Erhebungen durch den Gemeindebauhof im heurigen Winter verschiedene Wege, bei denen die Schneeräumung bisher von der Gemeinde durchgeführt wurde, nicht mehr geräumt werden.

Von der Zuhörerin Renate Waldhart wird angeführt, dass die bisherige Regelung immer gut funktioniert hat und dass sie diese Änderung schwer trifft. Von GR Stecher wird diesbezüglich vorgebracht, dass der zeitliche Ablauf derzeit ein Problem darstellt. Von der Gemeinde wird z.B. der Weg im Bereich Formersiedlung bereits um ca. 05.00 Uhr geräumt und von ihm wird die Zufahrt zu den Objekten Waldhart und Hanser (ehem. Pockstaller Kurt) dann erst um 06.00 Uhr geräumt. Er verweist darauf, dass von der Gemeinde auch andere Privatwege geräumt werden. Franz Josef Hanser erklärt, dass aufgrund der Aussage des ehem. Eigentümers Kurt Pockstaller bestätigt wurde, dass die Schneeräumung seit 40 Jahren in der bisherigen Form durchgeführt wurde, und es eigentlich nicht einzusehen ist, dass dies nunmehr nicht mehr so ist. Man wäre auch bereit eine Entschädigung zu bezahlen. Von Bauhofleiter Hubert Rainer wird vorgebracht, dass die Änderung aufgrund verschiedener Ereignisse aus dem letzten Winter erfolgte. Auch die Breite der Zufahrt zum Wohnhaus Waldhart (Esterhammer) ist nicht ausreichend.

Der Bürgermeister erklärt, dass im Zuge der Räumung von „Privatwegen“ gewissen Kriterien erfüllt werden müssen (z.B. Wegbreite, Schneeablagerungsfläche udgl.). Man ist von Seiten der Gemeinde sicherlich bemüht, für alle eine akzeptable Lösung zu finden. Bis zur Regelung der Grundstücksverhältnisse im betroffenen Bereich bleibt vorläufig die momentane Situation jedoch aufrecht.

e) Projekt Buchau – Verfahrensstand

Das Projekt Buchau ist lt. Aussage des Bürgermeisters eher wieder am Anfang, da es nur schwer möglich sein wird eine Finanzierung der laufenden Kosten sicherzustellen. Das geplante Projekt ist aufgrund der „großen Wasserflächen“ ohne Bettenangebot nicht machbar. Das Projekt wird überarbeitet.

f) TIWAG Tiroler Wasserkraft AG – Talschaftsvertrag

Der von der TIWAG unterbreitete Vorschlag kann von Seiten der Gemeinden nicht akzeptiert werden. Man ist jedoch sehr bemüht, eine für die Gemeinden gute Lösung zu finden. Derzeit erfolgt die Aufteilung aufgrund eines Schlüssels, in dem verschiedene Anlagen eingerechnet werden. Bezüglich der Verlängerung bzw. Neuerteilung der wasserrechtlichen Genehmigung sind derzeit die Fachleute bei der Prüfung der Möglichkeiten für die Gemeinden.

g) Protokoll des nicht öffentlichen Teiles der Sitzungen vom 14. Juni und 10. September 2012

Der nicht öffentliche Teil der Sitzungsprotokolle vom 14. Juni und 10. September 2012 werden verlesen und vom Gemeinderat ordnungsgemäß unterfertigt.

Ende: 22 Uhr 30

g. g. g.

.....
Bgm. Stefan Messner

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)